

HALLENORDNUNG

1. Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für die Stadthalle.

2. Hausrecht

2.1 Den Anordnungen des Hallenwarts oder seiner Vertretung ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, kann der weitere Aufenthalt in der Sporthalle untersagt werden.

2.2 Bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren kann die Nutzung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

3. Nutzungsbedingungen

3.1. Die Nutzung erfolgt nach dem erstellten Belegungsplan. Dieser kann bei Bedarf eingesehen werden.

3.2. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers, Trainers, Übungs- oder Veranstaltungsleiters, nachfolgend Verantwortlicher genannt, betreten und genutzt werden. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Hallenordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes verantwortlich.

3.3 Ist der Hallenwart nicht anwesend, ist nach der Nutzung auf das Schließen von allen Fenstern und Türen, das Ausschalten der Beleuchtung und den korrekten Verschluss des Gebäudes zu achten. Halle und Nebenräume sind grundsätzlich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

3.4 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen nicht verschlossen und nur im Alarmfall benutzt werden.

3.5. Das Betreten Gebäudes in Schuhen mit Stollen oder Spikes ist untersagt.

3.6 Getränke und Speisen dürfen im Hallenbereich nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen ist untersagt. Es gilt ein Alkoholverbot im gesamten Objekt, Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

3.7 Tiere und Fahrräder dürfen nicht ins Gebäude mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

3.8 Das Anbringen von Dekoration und Werbung ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

4. Nutzung der Übungsräume und Nebeneinrichtungen

4.1 Die ungeschützte Sportfläche darf nur mit Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen ist untersagt.

4.2 Es ist generell untersagt, ballhaftende Mittel sowie bereits durch ballhaftende Mittel verschmutzte Bälle zu verwenden. Bei Zu widerhandlungen haftet der Verursacher für die Folgekosten.

4.3. Die Übungsräume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Schäden oder Beschädigungen sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

4.4 Das Ballspielen ist auf allen Nebenflächen untersagt. Sämtliche Sportaktivitäten sind ausschließlich auf der Sportfläche gestattet.

4.5 Der Trainings- und Spielbetrieb in der Sportart Fußball ist nur mit Hallenfußbällen mit reduzierter Sprungkraft gestattet.

4.6. Das Reinigen von Sportschuhen, insbesondere Stollenschuhen, in Waschbecken und Duschen ist untersagt.

5. Nutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

5.1. Der Verantwortliche hat Einrichtungen und Sportgeräte vor der Nutzung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

5.2 Schäden und Mängel, die festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen bzw. in das ausliegende Nutzerbuch einzutragen.

5.3 Einrichtungen und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.

5.4. Die Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dabei müssen alle Geräte getragen werden, soweit sie nicht mit Transportrollen versehen sind.

6. Haftung

Der Nutzer haftet für Schäden am Nutzungsobjekt, die durch ihn oder Dritte verursacht werden, und stellt die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei. Gleichzeitig ist eine Haftung der Stadt bei Diebstahl bzw. Schadensfällen durch strafbare Handlungen Dritter ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Alle vorangegangenen Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hohen Neuendorf, 30.08.2019

Die Eigentümerin

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf